

Kooperationsvertrag zur Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Schulsozialarbeit in den Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege

Zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist,

- vertreten durch den Kirchenvorstand

im Folgenden „Dienstgeber“ genannt

und den Gemeinden Heist, Hetlingen, Moorrege und dem Amt Haseldorf

- vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister/ die Bürgermeisterin/den Amtsvorsteher

im Folgenden „Dienstnehmer“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Schulsozialarbeit in den Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege im Rahmen der Kriterien für die Zahlung von Zuweisungen für die Schulsozialarbeit (siehe Anlage) wird durch diese Kooperation mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist gewährleistet, die sich wie folgt darstellt:

Der Dienstgeber spricht, für die bei ihm für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit in Moorrege beschäftigte Diakonin Carmen Baldzun, im Folgenden Arbeitnehmerin genannt, eine Teilabordnung zum Dienstnehmer im Rahmen von 10 Wochenstunden aus. Diese Stunden sind jeweils nach Absprache mit den Schulleiter/innen durch die Schulsozialarbeiter/in an den Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege zu leisten. Die Tätigkeit wird überwiegend in den Schulzeiten am Vormittag ausgeübt. In den Ferien findet keine Tätigkeit statt. Dadurch erhöhen sich die tatsächlichen wöchentlichen Arbeitsstunden um 1,5.

Der Dienstgeber ist nicht verpflichtet, eine Vertretung für die Arbeitnehmerin zu stellen, wenn diese wegen Urlaub, Krankheit, Kur u.ä. ausfällt. Die Urlaubsplanung der Arbeitnehmerin ist mit dem Dienstnehmer abzustimmen. Diese Aufgabe wird der Arbeitnehmerin übertragen.

§ 2

Die Gemeinden erstatten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist für 10 Wochenstunden die vollen Brutto-Personalkosten. Dies gilt auch für den Fall der Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, Kur, o.ä. der Arbeitnehmerin.

Leistet die Arbeitnehmerin Arbeitszeit, die über die Teilabordnung hinausgeht, ist der Dienstnehmer verpflichtet, einen Ausgleich durch Freizeitgewährung oder durch finanzielle Abgeltung herzustellen. Ein Freizeitausgleich für Überstunden, die beim Dienstgeber geleistet werden, darf nicht zu Lasten des Dienstnehmers gehen.

Die Erstattung erfolgt vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und zum 01. November, in Form einer Personalkostenvorauszahlung in Höhe von

3.600 Euro (bis zu einer max. Entgeltgruppe von ...) über das Amt Moorrege an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist. Die Abrechnung der tatsächlichen Personalkosten erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 3

Für das Aufgabengebiet der Schulsozialarbeit überträgt der Dienstgeber dem Dienstnehmer die Fachaufsicht.

Dies gilt auch für Maßnahmen der Dienstaufsicht, soweit diese im Einvernehmen mit dem Dienstgeber getroffen werden oder keinen Aufschub dulden. Maßnahmen der Dienstaufsicht, die sich unmittelbar auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Dienstgeber und der Arbeitnehmerin auswirken, bleiben dem Dienstgeber vorbehalten.

§ 4

Einmal jährlich findet ein Informationsgespräch zwischen den Schulträgern und der Schulsozialarbeiterin statt.

§ 5

Der Vertrag beginnt am 01.01.2011 und kann mit einer Frist von einem Jahr von einem der Vertragspartner zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Unbeschadet von Absatz 1 endet diese Vereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin zum Dienstgeber endet.

§ 6

Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Moorrege, den
Gemeinde Moorrege

Moorrege, den
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Moorrege-Heist

(Weinberg)

(Reimann-Clausen) (Schwier)

Heist, den
Gemeinde Heist

Haseldorf, den
Amt Haseldorf

(Neumann)

(Lüchau)

Hetlingen, den
Gemeinde Hetlingen

(Ostmeier)